

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 12 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 10 Mark, Reklame 30 Mark, für Veranlagungsanzeigen 2 Mark pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Erste Tagung des Haupttarifamtes

Fast eineinhalb Jahre hat kein Haupttarifamt für das Baugewerbe getagt. Die Gründe sind bekannt. Im Späthommer des Jahres 1921 führte die Ferienfrage vor dem Haupttarifamt zum offenen Konflikt zwischen den Vertragsparteien, wodurch das Haupttarifamt für die weitere Geltungsdauer des damaligen Reichstarifvertrages außer Tätigkeit gesetzt wurde. Der neue Reichstarifvertrag trat aus den bekannten Gründen verspätet, und zwar erst am 1. August 1922, in Kraft. Eine weitere Zeit verging, bis das Haupttarifamt sich gebildet hatte. Von den früheren Unparteiischen ist nur Herr Magistratsrat Dr. Schalhorn (Berlin) geblieben; er wird künftig das Amt des geschäftsführenden Unparteiischen führen. Neu hinzugekommen sind die Herren Landeshauptmann Dr. Caspari (Schneidemühl) und Landrichter Dr. Sundfeld (Hamburg). Diese Umstände, wie auch die starke Arbeitsüberlastung der beiderseitigen Organisationsvertreter im verflochtenen Jahre machen es verständlich, daß das auf Grund des neuen Reichstarifvertrages zu bildende Haupttarifamt erstmals am 5. und 6. Januar 1923 zusammentrat. Es sind einige grundsätzliche Entscheidungen gefaßt worden, die für die Anwendung des neuen Vertrages von größter Bedeutung sind. Sie betreffen die Ferienbestimmungen (§ 9 des Reichstarifvertrages) und weiter die Frage, ob die Ferienregelung auch auf die Lehrlinge Anwendung zu finden habe. In der letzteren Frage standen sich die Auffassungen der Vertragsparteien so scharf gegenüber, daß das Haupttarifamt zu keiner Entscheidung kam und die Angelegenheit zur nochmaligen Prüfung und Feststellung an die Vertragschließenden zurückverwies. Fast scheint es, als wenn es wegen dieses Punktes zu einem ähnlich schweren Konflikt kommen sollte, als seinerzeit wegen der Frage der allgemeinen Bauarbeiterferien.

Zunächst lagen dem Haupttarifamt mehrere Anträge vor, grundsätzlich zu entscheiden, daß diejenigen Bauarbeiter, die am 1. August, dem Tage des Inkrafttretens des Reichstarifvertrages, nicht mehr bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt waren, noch von dem früheren Arbeitgeber Urlaubsvergütung beanspruchen können, sofern sie nur am 15. Mai die vorgesehene Wartezeit ihm gegenüber erfüllt hatten. Die klare Fassung des Vertrages (§ 9, Ziffer 1, Absatz 3) rechtfertigte diesen Antrag der Arbeitervertreter. Die Arbeitgeber wandten ein, die angezogene Vertragsbestimmung sei für ein Inkrafttreten des Reichstarifvertrages zum 1. April berechnet gewesen und später, bei der endgültigen Vereinbarung des Vertrages, nur versehentlich ungeändert übernommen worden. Auch machten sie rechtliche Gründe gegen die beantragte rückwirkende Kraft des Vertrages geltend. Das Haupttarifamt hat leider dem Antrage der Arbeitnehmer nicht stattgegeben. In den Gründen heißt es: „Der Reichstarifvertrag ist erst am 1. August 1922 in Kraft getreten. Die Bestimmung des § 9 Nr. 1, daß für gewisse Arbeiter die Ferienberechtigung schon am 15. Mai eintreten solle, erscheint bei dem Sinne und der Fassung des § 9, insbesondere gegenüber den Worten „bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind“ nicht hinreichend klar, um daraus auf eine Rückwirkung im Sinne des Antrages schließen zu können. Im übrigen wird auch auf § 1 der Verordnung vom 23. 12. 18 betreffend Tarifverträge verwiesen.“

Eine für die Bauarbeiter günstige Entscheidung fällt das Haupttarifamt zu der Frage, ob durch kurze Unterbrechung der Arbeit durch den Arbeitnehmer dieser für diese Zeit seines Anspruches auf Ferien verlustig geht. Das Tarifamt in Bielefeld hatte wie folgt entschieden: Vorübergehende Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses, gegen welche der Arbeitgeber keinen Einspruch erhoben hat, gelten nicht als Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 9, Ziffer 1 des R. T. V. Der

Arbeitgeberverband beantragte, diese Entscheidung aufzuheben und zu entscheiden, daß ein Arbeiter dadurch, daß er die Arbeit unterbricht, ohne im Einverständnis mit dem Arbeitgeber zu sein oder diesen in Kenntnis gesetzt zu haben, seines Anspruches auf Ferien gemäß § 9, Ziffer 1 des R. T. V. verlustig geht. Zur Erläuterung wurde darauf hingewiesen, daß in dem ländlichen Bezirke des Arbeitgeberverbandes die Arbeiter verschiedentlich, ohne die Arbeitgeber zu benachrichtigen, das Arbeitsverhältnis dadurch unterbrochen haben, daß sie ein bis zwei Tage zu Hause blieben, um ihre Erntearbeiten zu verrichten. Das Haupttarifamt hat den Antrag der Arbeitgeber zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Entscheidung des Tarifamtes Bielefeld nicht gegen den Tarifvertrag verstöße.

Eine andere wichtige Entscheidung des Haupttarifamtes betrifft die Frage, ob der Arbeiter bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis den Ferienanspruch verliert. Der Reichstarifvertrag (§ 9, Ziffer 2, Absatz 2 u. 3) trifft nur Bestimmungen für den Fall, daß der Arbeiter entlassen wird. Das Tarifamt in Nürnberg hatte entschieden, daß im Falle des freiwilligen Ausscheidens des Arbeiters der Urlaub zu gewähren ist, wenn er die Voraussetzungen zur Erlangung von Ferien (§ 9, Ziffer 1) erfüllt hat. Diese Entscheidung wurde vom Bayerischen Baugewerbeverband als Fehlspruch angefochten. Das Haupttarifamt entschied die Frage dahin, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer kein Fall ist, bei dem der Arbeitgeber zur Verweigerung der Ferien berechtigt. Der Ferienanspruch muß aber sofort bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens bei der Aushändigung der Papiere, geltend gemacht werden.

Zur Frage der Feriengewährung bei Feiertag und Entlassung wegen langanhaltenden Frostes hatte der Ostpreussische Arbeitgeberverband folgenden Antrag gestellt: Es wird beantragt, grundsätzlich zu entscheiden: 1. daß die Feiertag im Winter wegen langanhaltendem Frost als Unterbrechung des Ferienanspruches zu gelten hat und 2. daß in allen denjenigen Fällen bei Eintritt des Winters eine Unterbrechung des Ferienanspruches besteht, in denen die Arbeiter entlassen sind, d. h. ihre Papiere erhalten haben, 3. daß die Feiertag während des Winters, falls sie nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses angesehen wird, jedoch nicht auf die Wartezeit von 36 bzw. 40 Wochen angerechnet werden darf. Das Haupttarifamt hat diesen Antrag abgelehnt durch folgende Entscheidung:

1. Feiertag im Winter wegen langanhaltendem Frostes hat als Unterbrechung des Ferienanspruches nicht zu gelten.

2. Ist wegen solchen Frostes Entlassung erfolgt, so hat bei Wiedereinstellung des Arbeitnehmers die Zwischenzeit gleichfalls als Feiertag im Sinne des § 9, Ziffer 4 des Reichstarifvertrages zu gelten, sofern der Arbeitnehmer in dieser Zeit kein anderes Arbeitsverhältnis eingegangen war.

Ein weiterer Streitgegenstand aus dem § 9 bildete der Satz 2 der Ziffer 4, welcher lautet: „Gegen gelten tarifwidrige Arbeitsniederlegungen, d. h. Arbeitsniederlegungen vor Erschöpfung des tariflichen Schlichtungsverfahrens als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.“ Diese Bestimmung bezweckt offenbar die Legalisierung von nicht tarifwidrigen Arbeitsniederlegungen. Der Bezirksverein IV des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes (München) beantragte aber, zu entscheiden, daß ein Streik, wenn er auch nicht tarifwidrig ist, immer ein Grund zur Entlassung ist, den der Arbeiter zu vertreten hat (§ 9, Ziffer 2, Abs. 2), was bedeutet, daß der Arbeiter seinen Ferienanspruch verlieren würde. Das Haupttarifamt hat den Antrag abgelehnt durch folgende grundsätzliche Entscheidung: Weder die Teilnahme des Arbeiters an einem nicht tarifwidrigen Streik noch die darauf erfolgte Entlassung durch den Arbeitgeber ist ein Grund, den der Arbeitnehmer zu vertreten hat. Der Ferienanspruch geht

also durch die Teilnahme an einem nicht tarifwidrigen Streik nicht verloren.

Ein Antrag des Ostpreussischen Arbeitgeberverbandes, die Arbeitsniederlegung vor Erschöpfung des tariflichen Verfahrens hinsichtlich der Feriengewährung betreffend, wurde zurückgezogen, aber seine spätere Wiedereinbringung angeht.

Die Frage der Feriengewährung an Lehrlinge erschien dem Haupttarifamt um deswillen unlösbar, weil die Arbeitnehmervertreter einmütig bekundeten, sie seien beim Abschluß des Reichstarifvertrages der selbstverständlichen Auffassung gewesen, daß die Ferienregelung auch für Lehrlinge zu gelten habe, die Arbeitgebervertreter aber ebenso einmütig den Standpunkt vertraten, ihr Wille beim Abschluß des Vertrages sei es gewesen, daß die Lehrlinge von der Ferienregelung ausgeschlossen sein sollten. Eine ausgiebige Zeugenvernehmung ergab kein anderes Bild, so daß dem Haupttarifamt die Frage sich aufdrängte, ob es in diesem Punkte zu einer wirklichen Vereinbarung gekommen sei, wodurch die weitere Frage sich aufwirft, ob überhaupt ein rechtsgültiger Reichstarifvertrag besteht (§ 155 B. G. B.). Das Haupttarifamt erkannte schließlich dahin: 1. die Herren Behrens und Páplow sollen als Zeugen darüber vernommen werden, welche Vereinbarungen zwischen ihnen über die Einbeziehung der Lehrlinge in den Vertrag getroffen worden sind. 2. Den Vertragsparteien wird aufgegeben, bis zur nächsten Tagung des Haupttarifamtes zu prüfen, ob ungeachtet dieser Differenz der Reichstarifvertrag zustande gekommen ist.

Die wichtigeren Entscheidungen des Haupttarifamtes werden wir im Wortlaute nachtragen, sobald sie uns vorliegen.

Als nächster Termin für den Zusammentritt des Haupttarifamtes wurde der 23. Februar in Aussicht genommen.

Arbeitgeber, Arbeitszeit und Arbeiter

(Fortsetzung.)

1. Sämtliche Gewerkschaftsrichtungen sind sich also über einig, daß es *Ausnahmen* von der normalen Arbeitszeit geben muß, und zwar kürzere und längere, individuelle und generelle. Regierung, Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind sich des weiteren darüber einig, daß „in Notfällen“, insbesondere zur Verhütung erheblicher Störungen und bei nicht vorher zu sehenden Unterbrechungen des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unverzüglich durchzunehmende Arbeiten an den gesetzlichen normalen Arbeitstag nicht gebunden sein dürfen. (§ 18, Abs. I der Regierungsvorlage.) Sie sind sich darüber einig, daß in diesen Fällen auch der regelmäßige Schluß der Zugablichen und Arbeiterinnen gewissen Einschränkungen hinsichtlich der Pausen und der Nacharbeit unterworfen sein muß. Sie sind sich fernerhin darüber einig, daß in solchen Fällen das Recht des Arbeitgebers und die Pflicht des Arbeitnehmers zur Längerdarbeit nicht erst von der Genehmigung durch irgendwelche Stellen außerhalb des Arbeitsverhältnisses (also durch Behörden oder Tarifinstanzen) abhängig sein darf. Inwieweit hat von vornherein Uebereinstimmung darüber geherrscht, daß dem Grundsatz Rechnung getragen werden soll: „Not kennt kein Gebot“.

Außer den Notfällen in dem vorher angeführten Sinne steht der Regierungsentwurf jedoch eine ganze Reihe von Fällen vor, in denen von den Behörden, und zwar von mancherlei Behörden, Mehrzeit zwar nicht angeordnet, aber gestattet werden kann. So soll der Reichsarbeitsminister in Verordnungswege nach § 20 zulassen können, daß die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit im höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten wird:

- 1. bei Arbeiten zur *Bewachung* der Betriebsanlage, zur *Reinigung* und *Instandsetzung*, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist;
- 2. bei Arbeiten, von denen die *Wiederaufnahme* oder *Aufrechterhaltung* des vollen Betriebes abhängig ist;
- 3. bei der *Beaufsichtigung* der vorstehend unter *Nr. 1 und 2* angeführten Arbeiten.

§ 21 des Entwurfs will ferner den Reichsarbeits-

minister ermächtigen:
1. unter außergewöhnlichen Verhältnissen, insbeson-

dere zur Erspargung von Brennstoffen, eine
anderweitige Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen der
stündigen Woche, jedoch nicht über neun Stunden täg-

lich, zu gestatten;
2. für gewisse Gewerkschaften oder Gruppen von
Arbeitern, bei denen regelmäßig und im erheblichen Um-

fang bloße Arbeitsbereitschaft vorliegt, den
Kostludentag durch eine anderweitige Regelung, die
Rücksicht auf die Arbeitsbereitschaft nimmt, außer Kraft
zu setzen;

3. für Gewerkschaften, in denen die Verrichtung von
Nacharbeit zur Verhütung des Verderbens von Roh-

stoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen drin-

gend erforderlich ist, Ausnahmen vom Arbeiterinnenschutz
festzusetzen;

4. (ganz allgemein) auch andere erleich-

ternde Ausnahmen von der achtstündigen
Normalarbeitszeit und dem Jugendlicher-
und Arbeiterinnenschutz für die nächsten
drei Jahre zuzulassen, wenn diese Aus-

nahmen aus Gründen des Gemeinwohls
dringend erforderlich sind.
Zum Teil soll der Reichsarbeitsminister bei der Zu-

stimmung aller dieser Ausnahmen (§§ 20, 21) an die Zu-

stimmung des Reichstags oder des Reichswirtschafts-

rats gebunden sein, zum Teil sollen an seine Stelle die
Landeszentralbehörden bzw. die diesen nachgeordneten
höheren Verwaltungsbehörden treten. Im großen und
ganzen eine sehr mannigfaltige und komplizierte Re-

gelung.
Freilich sieht auch bereits der Regierungsentwurf
(§ 19) die Festsetzung von Ausnahmen von der normalen
Arbeitszeit durch Tarifvertrag vor, aber nur im be-

schränkten Maße.
1. Grundsätzlich soll nur ein für verbindlich er-

klärter Tarifvertrag die gesetzliche Arbeitszeit abändernde
Wirkung haben.

2. (Was wichtiger ist.) Die gesetzlichen Bestimmun-

gen über Schwarzarbeit, über häusliche Nebenarbeit, über
Kinder-, Arbeiterinnen- und Jugendlicherenschutz sollen
durch Tarifvertrag nicht abgeändert werden können.

3. (Das Wichtigste.) Die Vorschriften des § 18, Ab-

satz 1, 2 (Mehrarbeit in Notfällen, siehe oben) sowie
die §§ 20, 21, Absatz 1, Ziffer 1, 3, 4 (siehe oben)

sollen auch auf Betriebe anwendbar sein, für welche die
Arbeitszeit durch Tarifvertrag geregelt ist. Das kann
nichts anderes bedeuten, als daß die Tarifverträge, die
diese Fälle in ihrer Regelung mit einbezogen haben,
in diesen Punkten überhaupt keine Wirkung haben (so
bei den vorstehend unter 2. zu bezeichnenden Angelegen-

heiten) oder daß sie nur so lange Wirkung haben, als
nicht eine behördliche Regelung etwas anderes festsetzt.
(So bei den vorhin unter 3. angeführten Angelegen-

heiten.)
Insbesondere zu bemerken ist jedoch, daß auch die
Regierung die Arbeitsbereitschaft grundsätzlich zu-

nächst mit in die Arbeitszeit einbezogen wissen will, aber
sowohl für als auch den Tarifverträgen die Möglichkeit
vorbehalten wissen will, wie in Fällen, wo es zweck-

mäßig und gerecht ist, zur Anrechnung zu bringen
und daß sie ihrerseits die Anrechnung anerkennen und nicht
durch abweichende Anordnungen stören will, welche die
Parteien ebenfalls in einem Tarifvertrage treffen.
Daraus geht ganz deutlich hervor, in welcher hohem
Maße die Arbeitgeber durch ihren Beschluß zu § 5 des
Gesetzes, wonach Arbeitsbereitschaft nicht als Arbeits-

zeit gelten soll, die Regierungsvorlage zu Ungunsten
der Arbeitnehmer verschlechtert wollen.
Soviel zum Gesetzesentwurf. Nun zur Stellung-

nahme der Arbeitnehmer. Sie wollen, kurz ge-

sagt, nur die Mehrarbeit in Notfällen der direkten Re-

gelung des Arbeitgebers (natürlich unter Kontrolle der
Betriebsvertretung) überlassen, und alle anderen Fälle,
wo Mehrarbeit aus der besonderen Lage der Volkswirt-

schaft, des Gewerkschaftes, des Betriebes, aus Kon-

junkturverhältnissen, aus der besonderen Gestaltung der
Arbeitsverhältnisse als zweckmäßig erscheint, der Re-

gelung durch Tarifvertrag vorbehalten wissen.
Das soll nicht bedeuten, daß jede individuelle
Mehrarbeit bereits im Tarifvertrag ist vorgesehen sein
müssen, vielmehr stellen sie sich die Sache so vor, daß
im Tarifvertrag nur die generelle Mehrarbeit (etwa
im Daugewerbe die Saison-Arbeit) nach Um-

fang und Dauer ausdrücklich festgelegt, im übrigen aber
nur die übrenden Geschäftsspanne anzuwachsen werden, wo-

nach § 2 mit den örtlichen Instanzen der Gewerkschaften
oder auch der Betriebsvertretung Ausnahmen vereinbart
werden können. Sie sind darüber hinaus bereit, in den
Fällen, wo eine tarifliche Vereinbarung nicht zustande-

kommt, aber wo zwischen dem im Tarifvertrag etwa vor-

gesehenen Ausnahmen Tarifverträge, Betriebsvertretung,
ein Betriebsrat nicht erricht werden kann, den Schlicht-

ungsstellen die Schlichtung einzuräumen, die mangelnde
Vereinbarung durch einen Schlichterspruch zu ersetzen.
Die Gewerkschaften wollen also grundsätzlich den
Tarifvertrag als bestimmenden Faktor der
Regelung der Ausnahmen (außer in Notfällen)
vorbehalten wissen. Die Komplexiertheit und die
Ungeklärtheit des Umfangs der behördlichen Ausnah-

menbestimmungen können sie also ab, sie wollen eben-

falls, daß von einzelnen Arbeitgebern die Mög-

lichkeiten geschaffen werde, durch Heranziehung von Not-

fällen oder von Fällen volkswirtschaftlicher Notwend-

igkeiten sowie durch Stillhaltung von Arbeitsbereitschaft
alle nur den Kostludentag, sondern überhaupt jede
gesetzliche oder tarifliche schrankenlose Arbeitszeit aus der
Welt zu schaffen. Dafür haben sie sich mit allem Nach-

druck bereit erklärt, nur für jegliches volkswirtschaft-

liche Erfordernis von Mehrarbeit bei ihren einzelnen
Beschäftigten und deren Unterabteilungen einzurufen. Sie
haben besonders die Arbeitgeber darauf hingewiesen, daß
wenn durch Tarifvertrag Mehrarbeit vereinbart wird,

diese Vereinbarung die Arbeitnehmer rechtlich verpflich-

tet, solche Mehrarbeit zu leisten, während in dem Falle,
daß die Behörde Mehrarbeit gestattet, kein Arbeiter
verpflichtet ist, nunmehr im Rahmen der gestatteten
Mehrarbeit auch tatsächlich länger zu arbeiten.
(Schluß folgt.)

Wer man nun einen wirklichen Führer gefunden,
dann kommt das Wichtigste, die Gründung der
Jugendabteilung. Hier darf eine Ortsgruppe nicht
geizig sein und den Daumen auf den Säckel drücken
und sagen: „Es ist ja gut, wenn man die Lehrlinge hat,
aber kosten darf es nichts.“ Sondern es muß heißen:
„Wir müssen die Lehrlinge haben, also müssen
auch die nötigen Mittel aufgewandt werden.“ In
dieser Beziehung haben die christlichen Gewerkschaften
in der Vergangenheit viel gesündigt, und wir sind
selbst Schuld daran, daß die „freien“ Verbände den
Nachwuchs im Gewerbe in so starkem Umfange für
sich erobern haben. Wer einen Baum pflanzen will,
darf nicht damit beginnen, daß er in die Krone steigt
und die Blätter abreißt, sondern er muß dem Baum
den Lebenssaft nehmen, indem er die Wurzeln mit
der Art zerschneidet. Was wir bis jetzt verübt haben,
muß mit doppeltem Eifer und entsprechendem Opfern
nachgeholt werden. Hier nützt kein großes Reden,
sondern allein tatkräftiges Handeln. Es müssen
sämtliche Mitglieder die heilige Verpflichtung in sich
fühlen, daß die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter
sich organisieren und zwar bei uns, im christlichen
Bauarbeiterverband. Jungblätter und Jugend-

zeitungen müssen sie in die Hand bekommen, zu

Verfammlungen und Feste eingeladen und mit-

genommen werden. Viel Erfolg verspricht auch
eine Hausagitation. Viele Eltern kennen
den Wert der Zugehörigkeit zu einem christ-

lichen Verbands nicht. Ja selbst man-

che Verbandsmitglieder wissen nicht mehr vom
Verbande, als daß durch ihn die Löhne geregelt
werden. Solche nennen sich auch Gewerkschaftler,
zum Schrecken der alten Kämpfer und Mitgründer
des Verbandes. Daß unsere jugendlichen keine
Papierkrieger und Mitläufer werden, die nur in
Verfammlungen erscheinen, in denen über Lohn-

verhandlungen berichtet wird, muß das Sinnen und
Trachten der Führer sein.

Hat man nun eine Anzahl jugendlicher Kollegen
gewonnen, so werden sie zu einer Versammlung
zusammengerufen. Es kommen gewöhnlich bei der
ersten Zusammenkunft fast alle, aber schon bei der
zweiten Versammlung zeigen sich Lücken. Um nicht
nach einigen Versammlungen vor leeren Tischen zu
reden, ist es notwendig, einen Stamm zuverlässiger
Mitarbeiter zu gewinnen, auf den man sich ver-

lassen und auf dem man weiter bauen kann. Kaffe-

los muß geschafft werden. Vorträge müssen gehalten
werden über Verband, Beruf, Staat usw. Hier
wird nun häufig ein großer Fehler gemacht. Man
setzt der Jugend trockene Stoffe fast und nüchtern
vor, und das Schlussergebnis ist, daß in der näch-

sten Versammlung wieder einige fehlen. Schließlich
wundert man sich, wenn kein Mensch mehr kommt
und spricht von „mangelndem Interesse der Jugend.“
Es ist dem Vortragenden eben zu schwer, sich auf
die Eigenart der Jugend einzustellen und
solcherart ihr Interesse zu wecken. Hinterher
heißt es gar wohl noch: „Ich habe mir
die größte Mühe gegeben, aber ohne Erfolg.“
Die Jugendarbeit ist ad acta gelegt. Dann
wundert man sich später, wenn sämtliche Lehrlinge
in einem gegnerischen Verbands sind und dort ver-

zogen werden.
Das Programm eines Abends muß ab-

wechslungsreich sein. Die besten Erfolge
haben wir mit einem Programm etwa in folgender
Form zu verzeichnen gehabt: Zur Einleitung wird
ein gemeinschaftliches Lied gesungen, möglichst mit
Musikbegleitung (Klavier, Geige oder Gitarre).
Darauf wird die Tagesordnung verlesen. Wir teilen
das Programm in zwei Teile ein, einen belehrenden
und einen unterhaltenden. Den Auftakt bildet
der Vortrag eines Mitgliedes oder irgendeines
Kollegen. Daran schließt sich eine Diskussion, in
der die Jugend langsam zu richtigem logischem
Denken und Reden erzogen wird. Der Vortrag
mit Aussprache soll in der Regel nicht länger als
dreißig Minuten dauern. Darauf werden Fragen,
die sich auf unsere Bewegung beziehen, gestellt und
beantwortet und die Tagesneuigkeiten besprochen.
Ein gemeinschaftlich gesungenes oder Sololied be-

schließt den ersten Teil. Jetzt merkt man erst,
wie sehr die Jugend die Freude sucht, und diese
muß ihr auch in unseren Veranstaltungen geboten
werden. Lieber werden gesungen, „Salma“, „Mühle“,
oder „Mensch ärgere dich nicht“, oder wie sie alle
heißen mögen, gespielt. Am Schlusse wird bekannt-

gemacht, wann das nächste Treffen oder die nächste
Versammlung ist, und mit „Gewerkschaftsheil“ gehen
wir nach Hause. Es wird streng darauf gesehen,
daß keiner beim ersten Teil außerhalb der Tages-

ordnung spricht. Um schon früh die rechte parla-

mentarische Form herauszubringen, muß man sich
beim Versammlungsleiter zum Wort melden.
Auch außerhalb der Versammlungen treffen sich
die Jugendgruppenmitglieder häufig zu Spazier-

gängen, Ausflügen, Besichtigungen und Besuchen.
Sehr viel Wert muß auf die berufliche Aus-

bildung gelegt werden, denn auch hier gilt das
Wort: „Wissen ist Macht.“ Dem kommt die Tatsache
entgegen, daß die Jugendlichen fast durchweg einen
starken Bildungsdrang in sich fühlen, wenn er auch
bei vielen mehr im Unterbewußtsein schlummert.
Den nun zu wecken und in die rechte Bahn zu
lenken, ist eine Aufgabe des gewerkschaftlichen
Jugendführers. Dieser muß selbst studieren und
ständig an sich arbeiten, um der Jugend etwas bieten
zu können, denn: „Ein Mensch ohne Wissenschaft
ist wie ein Soldat ohne Säbel oder wie ein Land
ohne Regen“, sagt schon Abraham a Santa Clara.
Der Jugendführer muß ferner zugleich ein Seelen-

kenner sein; er muß die Seele der Jungen studieren
und sie in ihr Denken und Trachten einleben können.
Er muß jeden individuell behandeln, d. h. ganz
nach dem Können und Denken des einzelnen, und
nicht, wie es früher geschah, intellektuell. Inner-

halb und außerhalb der Gewerkschaft ist er der
Freund und Berater der Jugend. Das Innenleben
des Menschen drückt sich meist in seinem Äußeren
aus; man erkennt daran sofort die Art und den
geistigen Zustand des einzelnen Kollegen und kann
sich darauf einstellen. Von den Jugendlichen des
Führers seien noch genannt: Ueberwindung
und Willensstärke. Ohne diese ward noch kein
richtiger Jugendführer.

Ueber die Einrichtung und Führung einer Jugendabteilung

Von M. Hbt.

Jugendobmann der Verwaltungsstelle Münster i. W.

In der Jugend steckt jetzt schon fast vom Kraben-

alter an der Drang, Vereinen anzugehören und
solche zu gründen. Wir leben in einer Zeit, deren
Schwere schon die Kinder empfinden, besonders aber
die heranwachsenden Jugendlichen. Sie glauben
sich Ablenkung durch Vergnügen bereiten zu müssen
und suchen häufig Vergnügungspätzen auf, die ihnen
zum größten Verderben gereichen. Varietés, Kinos
und Aneipen sind mit Jugendlichen der verschiedensten
Stände, darunter leider viel Arbeiterjugend, über-

füllt, und oft sieht man betrunkene junge Bur-

schend durch die Straßen ziehen. Jeder Aus-

länder muß denken: „Den Deutschen geht es zu
gut.“ Sollen nun die unheilvollen Folgen des
Krieges weiter einwirken auf die jungen Menschen?
Sollen sie noch mehr demoralisiert werden? Dann
müßten wir die Generation bedauern, die nach uns
kommt, denn sie würde zu einem erheblichen Teil
aus notorischen Trinkern, Irren und sonstigen
körperlichen und seelischen Krüppeln bestehen.

Hier heißt es auch für die Gewerkschaften, ihre
Pflicht sich selbst und der Allgemeinheit gegenüber
zu erkennen. Die Jugend aus der Seichtigkeit ihrer
heutigen Lebensführung heraus- und emporzureißen,
sie zu tüchtigen Menschen in Beruf und Gewerkschaft
heranzubilden, das heißt, sie in sittlicher und körper-

licher Beziehung zu erüchtigen, das ist das Ziel
der gewerkschaftlichen Jugendarbeit. Mit starker
Hand muß da in den Lebensgang der Jugendlichen
eingegriffen werden, und damit beginnt die Tätig-

keit des Jugendführers in der Gewerkschaft.
Es besteht aber ein großer Mangel an geeigneten
Führern, und nicht irgendeiner soll, sozusagen
professorisch, damit betraut werden, die Jugend-

abteilung zu gründen und zu leiten, etwa in der
Erwartung, der richtige Mann werde sich bei Ge-

legenheit schon finden. Wir dürfen nicht unüber-

legt anfangen, denn ein schlechter Jugendführer
(damit soll nicht gesagt sein, daß er kein guter
Mensch ist) schadet häufig mehr, als drei andere
wieder gutmachen können. Als richtiger Jugend-

führer hat sich recht häufig ein jugendlicher selbst
entpuppt, selbstverständlich ein solcher in vorge-

schrittenen Jahren. Vor allen Dingen muß er na-

türlich die nötige sittliche und geistige Reife sowie
Ueberlegenheit im Urteil besitzen und eine charak-

tervolle, zielbewusste Persönlichkeit sein, die unbedingt
ihre Meinung zur Geltung bringen kann. Dem
von der Jugend gewählten Führer ordnen sich die
meisten gern und freiwillig unter. Natürlich darf
er nicht lediglich autoritativ herrschen wollen, sondern
er muß auf gute Gedanken und Wünsche aus den
Mitgliederkreisen eingehen und sie zur Reife brin-

gen. Wie mit unrichtbaren Fäden leitet er dann die
Jugend an sich, und das ist die erste Vorbedingung
für ein gedeihliches Arbeiten. Man stelle sich das
Amt des Jugendführers nicht leicht vor. Nicht
jetzt wird er auf Widerstand stoßen, namentlich
wenn er Mangel und Fehler zeigt, wofür die Jugend
ein feines Gefühl hat. Ein Führer, der nicht fest
und zielicher ist in seinem Wollen und Handeln,
schafft nichts in unserem Sinne, sondern er verdirbt
die ganze Arbeit. Andererseits ringt sich das wirk-

liche Führertalent bei der Jugend immer durch.
Hat man nun einen wirklichen Führer gefunden,
dann kommt das Wichtigste, die Gründung der
Jugendabteilung. Hier darf eine Ortsgruppe nicht
geizig sein und den Daumen auf den Säckel drücken
und sagen: „Es ist ja gut, wenn man die Lehrlinge hat,
aber kosten darf es nichts.“ Sondern es muß heißen:
„Wir müssen die Lehrlinge haben, also müssen
auch die nötigen Mittel aufgewandt werden.“ In
dieser Beziehung haben die christlichen Gewerkschaften
in der Vergangenheit viel gesündigt, und wir sind
selbst Schuld daran, daß die „freien“ Verbände den
Nachwuchs im Gewerbe in so starkem Umfange für
sich erobern haben. Wer einen Baum pflanzen will,
darf nicht damit beginnen, daß er in die Krone steigt
und die Blätter abreißt, sondern er muß dem Baum
den Lebenssaft nehmen, indem er die Wurzeln mit
der Art zerschneidet. Was wir bis jetzt verübt haben,
muß mit doppeltem Eifer und entsprechendem Opfern
nachgeholt werden. Hier nützt kein großes Reden,
sondern allein tatkräftiges Handeln. Es müssen
sämtliche Mitglieder die heilige Verpflichtung in sich
fühlen, daß die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter
sich organisieren und zwar bei uns, im christlichen
Bauarbeiterverband. Jungblätter und Jugend-

zeitungen müssen sie in die Hand bekommen, zu

Verfammlungen und Feste eingeladen und mit-

genommen werden. Viel Erfolg verspricht auch
eine Hausagitation. Viele Eltern kennen
den Wert der Zugehörigkeit zu einem christ-

lichen Verbands nicht. Ja selbst man-

Es ist eine große Aufgabe, an der Jugend-erziehung mitzuwirken, aber auch eine schwere Aufgabe. Mit vielen Opfern an Zeit und Geld ist sie verbunden. Aber sie macht glücklich und froh, besonders wenn es gilt, für einen gesunden und kräftigen Nachwuchs unseres Verbandes und der gesamten christlichen Gewerkschaftsbewegung zu sorgen. Darum richte ich an alle Verwaltungsstellen: den Ruf: Gründet allenfalls Jugendgruppen unseres Verbandes!

Allgemeine Rundschau

Die Steuerung im Dezember

Trotz Stillstandes und zeitweiligen Rückganges des Deflationstempes zeigt sich die Aufwärtsbewegung der Preise, wenn auch in vermindertem Tempo, weiter fort. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung und Bekleidung ist nach Erhebungen des Statistischen Reichsamts im Durchschnitt des Monats Dezember auf 68506 gegenüber 41610 im Monat November gestiegen. Die Gesamtkosten der Lebenshaltung betragen somit für Dezember das 68,5fache der Vorkriegszeit. Gegenüber dem Vormonat beträgt die Steigerung 5,6 Prozent; sie bleibt demnach hinter der Steigerung in den letzten Monaten (66,7 bzw. 102,2 Proz.) nicht unerheblich zurück.

Die Indexziffer ohne die Bekleidungskosten stellt sich auf 61155, ist demnach um 52,7 Prozent höher als im Vormonat. Die Bekleidungskosten allein haben sich um 56,6 Prozent auf 116113 erhöht. Die geringste Steigerung zeigt die Indexziffer für die Ernährungskosten, die im Dezember um 46,6 Prozent auf 80702 gestiegen sind. Ihre Höhe ist besonders beeinflusst durch die Kartoffelpreise, die im letzten Monat fast unverändert auf dem rund 200fachen des Friedenspreises geblieben sind.

Simmer noch Terrorismus

Im Badischen Landtag haben die Abg. Heinrich und Genossen folgende förmliche Anfrage eingebracht:

Ist der Regierung bekannt, daß neuerdings wieder grobe Verstöße gegen das freie Koalitionsrecht durch kommunistische und freigewerkschaftliche Arbeiter sowie durch Betriebsratsmitglieder solcher Organisationen vorgekommen sind? Ist der Regierung weiter bekannt, daß ein besonders trauriger Fall von Verletzung des Koalitionsrechts und Freiheitsberaubung durch freigewerkschaftlich organisierte Mitglieder in der Freudenbergischen Lederfabrik Weinheim sich zugetragen hat, worüber große Erregung bei der christlichen Arbeiterschaft Badens herrscht?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um das freie, durch die Verfassung gewährleistete Koalitionsrecht im Lande Baden zu schützen?

In letzter Zeit sind mehrere Terrorismusfälle im Lande Baden durch freigewerkschaftliche Arbeiter, ja selbst durch Betriebsratsmitglieder, vorgekommen. Der Vorfall in Weinheim gab unserem Bezirksleiter Kollegen Heinrich Anlass, im Landtag obige Anfrage einzubringen. Die christlich organisierte Arbeiterschaft fordert von der Regierung, daß sie 1. gegen die Terroristen mit aller Entschiedenheit vorgeht und 2. den Opfern der Terroristen weitgehende moralische und materielle Unterstützung zuteil werden läßt.

Auch im Baugewerbe, wo lange Ruhe geherrscht hat, lebt der Terrorismus wieder auf, wie folgender Brief eines Betriebsobmannes auf einer Baustelle in Heidelberg bei Konstanz beweist.

Der Brief, der unter den Bauarbeitern verteilt wurde, hat folgenden Wortlaut:

Beschneidung.

Ich beständige hiermit daß auf der Baustelle Grün und Wiltlinger wie auch bei der Reichsstraße nur eine Organisation herrscht, die Arbeitskollegen lassen es überhaupt nicht zu, daß zwei Organisationen hier herrschen dürften. (Der Brief ist genau nach dem Original wiedergegeben.)

Die Koalitionsfreiheit und das Koalitionsrecht sind verfassungsrechtlich gewährleistet, und wer gegen diese Grundrechte verstößt, muß von der Regierung zur Rechenschaft gezogen werden. Wir möchten hoffen, daß die Regierung Badens es an der gebotenen Entschiedenheit nicht fehlen läßt. Unsere Kollegen dürfen überzeugt sein, daß unser Bezirksleiter Kollege Heinrich auch weiterhin alles Erdenkliche zu ihrem Schutze tun wird.

Revolutionäres

Am 19. November begann in Erfurt der 14. Kongress der Syndikalistischen (SND), der vier Tage dauerte. Er gab ein Bild davon, wie läglich es bei diesen so wortreichen Leuten aussieht, die sich berufen fühlen, die Gewerkschaften abzulösen. Eine kleine Mitteilungsblatt aus dem Reichsverband, die wir dem „Korrespondenzblatt“ des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes entnehmen, mag dies dartun. „Laut Beschluß des 13. Kongresses sollen für jedes Mitglied und Quartal 50 Pf. für den Agitationsfonds gezahlt werden. Eingegangen sind im Berichtsjahr 116 762,25 Mark. Es sind also für 58 381 Mitglieder Beiträge eingegangen. Dazu führte Kater aus: „Berücksichtigt man, daß die 50 Pf. eigentlich monatlich gezahlt werden müßten, so ergibt sich, daß die Geschäftskommission beim Agitationsfonds elend betrogen worden ist.“ Er folgert das daraus, daß die Auflage des „Syndikalist“ 78 000 beitrage. Mahnungen bringen nur „tolle Lebenswürdigkeiten“ ein. „Wir können ja unsere Kameraden, von denen viele sich genau so lange unterdrückt fühlen, bis sie dem andern den Fuß auf den Nacken setzen können.“ „Vor den 502 veränderten Fragebogen sind bis zum 16. November 320 beantwortet eingegangen. Diesmal kamen wenigstens nicht, wie früher, solche mit dem Bescheid zurück: Fragebogen beantwortet wir nicht! — Beiträge zahlen wir nicht, — Mitgliedsbücher führen wir nicht! — Es gibt bei uns leider noch eine große Zahl Organisierte, die lediglich auf Kosten der Opferwilligen leben. Die Gesamtausgaben der 325 Ortsvereine, die die Fragebogen beantwortet haben, betragen für Streits am eigenen Orte bei einer Mitgliederzahl von 57 880 zusammen 4 175 511 Mk. 10 Pf. Wie stellt sich nun der Betrag für das einzelne Mitglied? Bei den Vereinigungen aller Berufe kommen auf den Kopf des Mitglieds für Streitausgaben 19 726,50 Mk. Sie sehen aus diesen Zahlen, wie die einen sich Opfer auferlegen, während die anderen Solidarität Solidarität sein lassen. . . Ein Ortsverein der Bergarbeiter teilt uns stolz mit der Aufforderung zur Veröffentlichung erst in den letzten Tagen mit, daß er den Wochenbeitrag auf 10 Mk. erhöht habe. . . All dem braucht nichts hinzugefügt zu werden.“ Nein, wirklich nicht.

Am 13. Januar 1923 ist der zweite Wochenbeitrag für das Jahr 1923 fällig.

wortet eingegangen. Diesmal kamen wenigstens nicht, wie früher, solche mit dem Bescheid zurück: Fragebogen beantwortet wir nicht! — Beiträge zahlen wir nicht, — Mitgliedsbücher führen wir nicht! — Es gibt bei uns leider noch eine große Zahl Organisierte, die lediglich auf Kosten der Opferwilligen leben. Die Gesamtausgaben der 325 Ortsvereine, die die Fragebogen beantwortet haben, betragen für Streits am eigenen Orte bei einer Mitgliederzahl von 57 880 zusammen 4 175 511 Mk. 10 Pf. Wie stellt sich nun der Betrag für das einzelne Mitglied? Bei den Vereinigungen aller Berufe kommen auf den Kopf des Mitglieds für Streitausgaben 19 726,50 Mk. Sie sehen aus diesen Zahlen, wie die einen sich Opfer auferlegen, während die anderen Solidarität Solidarität sein lassen. . . Ein Ortsverein der Bergarbeiter teilt uns stolz mit der Aufforderung zur Veröffentlichung erst in den letzten Tagen mit, daß er den Wochenbeitrag auf 10 Mk. erhöht habe. . . All dem braucht nichts hinzugefügt zu werden.“ Nein, wirklich nicht.

Wirtschaftliche Bewegung

Feuerungs- und Schornsteinbau

XII. Festsetzung der Löhne

Gemäß VVB des Reichslohn- und Arbeitstarifvertrages für feuerrechnerische Arbeiten vom 3. März 1922 werden folgende Sätze festgesetzt:

1. Von der Lohnwoche, in welche der 2. Januar fällt, wird der Grundlohn für Norddeutschland auf 329,34 Mk., für Süddeutschland auf 308,80 Mk. festgesetzt. Danach stellen sich die zu zahlenden Löhne einschließlich Gehalt wie folgt:

	Norddeutschland	Süddeutschland
Feuerungsmaurer . . .	417,30 „	447,50 „
Schornsteinmaurer . . .	474,20 „	508,50 „
Schornsteinmaurer, dienend nicht 1 Jahr im Schornsteinbau tätig sind . . .	462,80 „	496,30 „
Feuerungshelfer . . .	398,40 „	427,20 „
Schornsteinhelfer . . .	436,30 „	467,90 „

2. Die Reiseentschädigung wird vom 2. Januar 1923 wie folgt berechnet:

Der feste Satz . . .	417,30 „	447,50 „
Kilometergeld . . .	20,05 „	21,07 „

Die Spannung an den einzelnen Bauorten zwischen Hochbaumaurerlohn einerseits und Facharbeiterlohn andererseits soll derartig sein, daß der Feuerungsmaurer stets 5 Prozent, der Schornsteinmaurer stets 10 Prozent über den Hochbaumaurerlohn erhält; Helfer erhalten in diesem Falle den Hochbaumaurerlohn. Gehaltgeld, Begegeld sind mit einbezogen.

Polier- und Schachtmeisterbewegung

Kampf in Rheinland-Westfalen in Sicht?

Durch Schreiben vom 12. Dezember teilte der Rheinisch-Westfälische Baugewerksverband mit, daß er es ablehne in Verhandlungen über den Bezirksarbeitsvertrag einzutreten, solange die Verhandlungen über den Reichsarbeitsvertrag für Poliere noch nicht abgeschlossen sind. Gleichzeitig teilt er mit, daß er seine Mitglieder anweisen werde, ihren Polieren als Mindestentlohnung ab 1. Januar 1923 einen Ausgleich von 15 Prozent auf den Gesellenlohn zu zahlen. Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände teilten unterm 5. Dezember mit, daß sie nur mit solchen Verbänden einen Reichsarbeitsvertrag abschließen wollen, die keine Bauarbeiter in ihren Reihen zählen.

Der Arbeitgeberverbände Rheinlands und Westfalens freieren den Beschluß ihrer Tarifkommission in die Tat umsetzen zu wollen. Neben anderen Rundschreiben ging uns auch ein Rundschreiben Nr. 59 des Reichsverbandes für das Deutsche Tischgewerbe, Bezirksverein VI, zu, das folgende Notiz enthält:

Betrifft Poliere und Schachtmeister!

Laut Beschluß der 30. Kommission soll mit Wirkung ab 1. Januar 1923 für Poliere nicht mehr wie bisher 5 Prozent Aufschlag auf den Gesellenlohn, sondern ein Aufschlag von 15 Prozent gezahlt werden. Der Polierlohn errechnet sich demnach nach der nachstehenden Formel: Gesellenlohn x 2400 Arbeitsstunden ÷ 1,15 = 52. Im Hochbau ist die bisherige Entlohnungsformel unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist aufgekündigt worden, unter der gleichzeitigen Mitteilung, daß ab dann nur noch eine Weiterbeschäftigung zu den vorstehenden Mindestlöhnen erfolgen kann.

Für Schachtmeister besteht in unseren Lohngebieten kein Tarif. Die Verhandlungen sind hierüber zurzeit noch im Gange. Soweit den Schachtmeistern Polierlohn gezahlt wurde, muß selbsterhöht unter vorerwähnter Einhaltung der Kündigungsfrist das gleiche Verfahren in Kraft treten.

Die Vertreter sämtlicher in Frage kommenden Polierorganisationen werden diese Zustimmung der Arbeitgeberorganisation einmütig ablehnen. Heberall, wo man mit einem derartigen Anfinnen an unsere Polier- und Schachtmeisterkollegen herantritt, sollen sie dieses zurückweisen. Sollte es aus diesem Grunde zu Kündigungen kommen, wollen die Poliere und Schachtmeister davon sofort ber

richtigen, wie auch Bezirksleitung Kenntnis geben. Bei etwaigen Arbeitsniederlegungen werden die Bauarbeiter geschlossen hinter den Polieren und Schachtmeistern stehen.

Aus der Gesamtbewegung

10 Jahre sozialer Bildungsarbeit

Am 1. Januar beging die Evangelisch-soziale Schule, E. S. im Johannesstift in Spandau ihr 10jähriges Bestehen. In diesen zehn Arbeitsjahren sind durch die Kurse der Evangelisch-sozialen Schule, die z. T. in den verschiedensten Gegenden des Vaterlandes stattfanden, über tausend Arbeitnehmer, mehrere Hundert Studenten und viele Hundert Angehörige anderer Stände sozial-wirtschaftlich und evangelisch-sozial geschult worden. Es sind dadurch der evangelischen und christlich-nationalen Gesamtbewegung Hunderte von begeisterten haupt- oder ehrenamtlich tätigen Führern herangebildet worden. Was das bedeutet, kann ersehen, wer die christlich-nationale Bewegung in ihren Einzelmitten kennt. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß die zähe Arbeit der Evangelisch-sozialen Schule Bahn gebrochen hat für die christlich-sozialen Bestrebungen im evangelischen Volke. Darüber hinaus aber auch für den interprofessionellen, christlich bestimmten Charakter der Arbeiterbewegung. Die Nachkriegszeit hat die Arbeitsaufgabe der Evangelisch-sozialen Schule gewaltig vergrößert. Diese Tatsache und praktisch zwingende Gründe gaben Veranlassung zur Verlegung des Sitzes der Evangelisch-sozialen Schule von Bethel bei Bielefeld nach dem Evangelischen Johannesstift bei Spandau. Hier begann ein hoffnungsvolles Aufblühen ihrer Bildungsarbeit. In der Leitung sind hauptamtlich tätig die Arbeitersekretäre Wilhelm Schmidt, W. S. H. M. und E. Hartwig, W. S. H. M. Vorsitzender der Evangelisch-sozialen Schule ist der Vorsitzende des Zentralverbandes der Landarbeiter, Kollege Behrens. Dem Verwaltungsrat gehören hervorragende verdiente Persönlichkeiten aus der evangelischen und christlichen Arbeiterbewegung an. Desgleichen Persönlichkeiten, die im wissenschaftlich-sozialen und nationalen Leben unseres Volkes Bedeutung haben. Außer ihren Ausbildungskursen ist die Evangelisch-soziale Schule durch Errichtung von eigenen sozialen Sekretariaten in den besonders durch Marxismus und Atheismus bedrohten Landesteilen neue Wege gegangen, die bereits im Sinne einer christlich-nationalen Beeinflussung des evangelischen Arbeitnehmers volles erfreuliches Erfolge zeigen. Auch auf dem Gebiete der Literaturverbreitung, der Rednervermittlung wurde in den verflochtenen zehn Jahren erfolgreiche Arbeit geleistet.

Nun aber legt sich wie ein Abdruck nach 10jähriger Wirksamkeit, in einer Zeit, wo gerade diese Arbeit angeht der Not unseres Volkes mit Hochdruck betrieben werden müßte, die jurchbare Geldentwertung hindernd in den Weg. Im Hinblick auf die Millionen noch zu gewinnende evangelische Arbeitnehmer muß alles daran gesetzt werden, sowohl die Bildungsarbeit wie die Aufklärungsarbeit der Evangelisch-sozialen Schule nicht nur zu erhalten, sondern den Anforderungen entsprechend auszubauen. Möchten sich für das neue Dezennium ihrer Arbeit Hände und Herzen finden, die dies Weiterarbeiten ermöglichen. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung, der die Evangelisch-soziale Schule in diesen zehn Jahren mit ihrer ganzen Kraft dienste, wird auch in Zukunft in ihr die geistige Wurzel ihrer Kraft sehen können für ihren Einfluß auf die evangelische Arbeitnehmerenschaft. „Die Evangelisch-soziale Schule soll durch geeignete Beratungen für die in der schweren, aufreibenden und anstrengenden Berufsarbeit im öffentlichen Leben stehenden die Quelle sein, aus der sie neue Kraft, Belehrung und Vertiefung schöpfen können.“ Dieses Wort ihres Gründers und Vorsitzenden, des Abgeordneten Behrens, wird auch für das neue Jahrzehnt der Leitern ihrer Arbeit sein.

Sozialversicherung

Die Höchsthöhe der Erwerbslosenunterstützung sind laut Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 23. Dezember 1922 erneut erhöht worden. Sie betragen:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
täglich	„	„	„	„

- für männliche Personen
 - über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben 360,— 325,— 300,— 265,—
 - über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben 250,— 225,— 200,— 175,—
 - unter 21 Jahren 125,— 115,— 100,— 85,—
- für weibliche Personen
 - über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben 275,— 250,— 225,— 200,—
 - über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben 165,— 150,— 135,— 120,—
 - unter 21 Jahren 100,— 90,— 80,— 70,—
- als Familienzuschläge für
 - den Ehegatten 165,— 150,— 135,— 120,—
 - die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 125,— 115,— 100,— 85,—

Diese Verordnung ist am 23. Dezember 1922 in Kraft getreten.

Erhöhung der Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Der sozialpolitische Ausschuss des Reichstages hat in seiner Sitzung am 7. Dezember die Beträge der Wochenhilfe und Wochenfürsorge entsprechend der Geldentwertung

neu festgelegt. Er ging dabei beträchtlich über die Höhe hinaus, die die Reichsregierung vorgeschlagen hatte.

- 1. Bauhaushalt bei Erstattung des Wertes der freien Ortsbehandlung 4000 M (500 M).
2. Bauhaushalt bei Entbindungen und Schwangerschaftsbeschwerden 2000 M (500 M).
3. Hochengeld 30 M (15 M).
4. Zillgeld 120 M (25 M).

Der Gesamtaufwand des Reiches betrug, nach den Verordnungen vom 22. September 1922, insgesamt 1,455 Milliarden Mark.

Bau-Rundschau

Zunahme

der Bautätigkeit im 3. Vierteljahr 1922

Wie die jetzt vorliegenden Nachweise über die Bautätigkeit im dritten Vierteljahr 1922 in 35 deutschen Großstädten zeigen, ist überraschenderweise ein erfreuliches Aufleben der Bautätigkeit gegenüber dem zweiten Vierteljahr festzustellen.

Es wurden gebaut:

Table with 6 columns: Zeitraum, Gesamt-Bautätigkeit, Anzahl Wohnungen, Häuser, Wohnungen, Häuser, Wohnungen. Rows for 2. and 3. Vierteljahr 1922 and 3. Vierteljahr 1921.

In Wohnungen wurden 6623 in Neubauten fertiggestellt; somit beträgt der Zuwachs gegen das gleiche Vierteljahr 1921 2007 oder 43,5 v. H. und gegen das zweite Vierteljahr 1922 1416 neue Wohnungen.

Wieder Zementpreis-Erhöhung

Mit Geltung vom 2. Januar 1923 ist der Höchstpreis für Zement ebenfalls beträchtlich heraufgesetzt worden.

Table with 2 columns: Verband, Preis. Rows for Südliche des nordd. Verbandes, Rhein.-westf. Verbandes, jüdischen.

Die Spanne zwischen den süddeutschen und rheinisch-westf. Höchstpreisen ist nunmehr auf 15% gestiegen.

Der Kleinhandelspreis für einen Sad Zement (50 kg) ohne Fracht und Verpackung beträgt also:

Table with 2 columns: Region, Preis. Rows for Norddeutschland, Rheinl.-Westf., Süddeutschland.

Ein neuer Zement

In Nr. 16 der 'Baugewerkschaft' berichteten wir bereits über Versuche, die von Versuchen zwecks Erhaltung eines neuen Zementes aus Braunkohlensäure sprachen.

Die Erfindung von hervorragender Bedeutung hat vor einiger Zeit der Oberassistent am Materialprüfungs-

amt der Technischen Hochschule Dresden, Dr.-Ing. Heinrich Luftschütz, gemacht. Allen Nachprüfungen durch wissenschaftliche Kapazitäten, vor allem aber durch die beteiligte Industrie, hat die Erfindung restlos standgehalten.

Das Verdienst des Dr. Luftschütz besteht darin, daß es ihm gelungen ist, aus einer besonderen Art der Braunkohlensäure den so überaus knappen, hydraulischen Mörtel und Zement darzustellen.

Und gerade Sachen, das infolge des Mangels an geeignetem Kalkvorkommen überhaupt keine eigene Zementindustrie besitzt und im großen ganzen auf die Zementfabrik in Tschischlowitz in der Tschechoslowakei angewiesen ist, hat hier einen wichtigen Trumppf in der Hand.

Dr. Luftschütz hat seine Entdeckung in uneigennützigster Weise dem sächsischen Staat kostenlos zur Verfügung gestellt; aber gesehen ist bisher nichts Entscheidendes.

Eine drohende Gefahr besteht nach Ansicht von Dr. Luftschütz darin, daß eine große deutsche Interessengruppe diese gewaltigen Umschaltenden der sächsischen Volkswirtschaft wegstiehlt, um eine Konkurrenz zu beseitigen, die sehr jähbar werden kann.

Dr. Luftschütz hat den — nennen wir ihn einmal ruhig so — Porzellan-Dras zu 60 v. H. gemischt mit 40 v. H. Portlandzement, und durch diese bloße Vermischung einen Zement erhalten, der dem Portlandzement gleichwertig ist.

Wenn es auf so eine einfache Art möglich ist, zunächst einmal Sachen ausreichend mit billigem Mörtel und Zement zu versorgen, dessen Rohmaterial in sächsischem Staatsbesitz ist, so eröffnen sich auch für den Staatsfiskus einige Lichtblicke, und die Generaldirektion des Porzellan-Dras wird das Werk im Interesse der sächsischen Volkswirtschaft zu fördern haben.

Gewinne in der Bau- und Baustoffindustrie

Bei der bekannten Berliner Baufirma Held u. Franke, Akt.-Ges., beantragt der Aufsichtsrat die Ausschüttung einer Dividende von 50 Prozent und die Erhöhung des Aktienkapitals um 75 Millionen Mk.

Die Brüggeler Akt.-Ges. für Tonwarenindustrie schüttelt nach erheblichen Abschreibungen 50 Prozent Dividende und weitere 500 Mk. Sondervergütung pro Aktie, also zusammen 100 Prozent Dividende aus.

Ebenso erhalten die Aktionäre der Siegersdorfer Werke (Tonindustrie) 80 resp. 100% Dividende (einschließlich eines Bonus von 60%).

Förderung der Lehrlingshaltung im Baugewerbe

Wie wir vor einigen Monaten mitteilten, hat die Reichsregierung zur Erzielung eines verstärkten Nachwuchses im Baugewerbe Beihilfen aus Reichsmitteln bereitgestellt. Wie jetzt gemeldet wird, haben die Regierungen der Länder sich in der Mehrzahl bereit erklärt, sich an den Maßnahmen des Reiches zur Förderung der Lehrlingshaltung im Baugewerbe durch eigene Zuschüsse zu beteiligen.

Die Neuregelung des Steuerabzuges

In unsere Steuerberechnungstabelle in Nr. 53 der 'Baugewerkschaft' hat sich leider bei der Berechnung der Steuerabzüge pro Tag ein Druckfehler eingeschlichen, um Irrtümer zu vermeiden, bringen wir die ganze Tabelle noch einmal.

Von den errechneten 10 Prozent des Gesamtlohnes werden folgende Beträge abgezogen:

Table with 6 columns: für, für je 2 Std., pro Tag, pro Woche, für 1/2 Mon., für 1 Mon. Rows for various worker categories like 'den ledig. Arbeiter', 'verheirat. Arbeiter', etc.

Briefkasten der Redaktion

Nach Sieboldshausen und anderen Orten. Die eingelangten Berichte können keine Aufnahme in der 'Baugewerkschaft' finden. Wir weisen nochmals darauf hin, daß Berichtsbeiträge, die lediglich für die örtliche Mitgliedschaft, nicht aber für die Gesamtheit der Zeitungsleser von Interesse sind, nicht mehr im Verbandsorgan veröffentlicht werden können.

Bekanntmachungen des Hauptvorstandes

Die Abrechnungsformulare für das vierte Vierteljahr sind in der Vormwoche zum Versand gekommen. Wer noch nicht im Besitze derselben ist, muß sich unverzüglich melden.

Das Abonnement auf die Zeitung 'Der Deutsche' ist jetzt nicht mehr vierteljährlich, sondern nun monatlich vorzunehmen. Die fortwährenden Preissteigerungen des Papiers usw. bedingen dieses.

Die Verwaltungsstellenkassierer werden aufgefordert, die Hauptkassengelder nach § 6, Abs. 4, pünktlich an die Hauptkasse abzuführen.

Der Hauptvorstand. Josef Wiebeberg.

Bekanntmachung

Verwaltungsstelle Marburg

Unsere Generalversammlung findet am Sonntag, den 14. Januar, nachmittags 3 Uhr, bei Gastwirt Martinus Nau in Schröck statt.

Der Vorstand. J. A. Schmitt.

Sterbetafel.

Am 11. November 1922 starb unser treuer Kollege, der Maurer Theodor Pfell, durch Unfall.

Verwaltungsstelle Niederlein.

Am 4. Dezember starb infolge eines Unfalls unser lieber Kollege Johannes Bode (Schornsteinbauer) im Alter von 36 Jahren.

Verwaltungsstelle Sieboldshausen, Schornsteinbauer.

Am 18. Dezember 1922 starb unser Kollege Alfons Krummreich im Alter von 18 Jahren an Ruhrdarmgeschwüren.

Ortsgruppe Breitenau.

Am 20. Dezember 1922 starb unser lieber Kollege, der Maurer Paul Jahn aus Sartod (Hessen), an Blutvergiftung.

Verwaltungsstelle Gelfentirchen.

Am 21. Dezember 1922 starb nach mehrjährigem schwerem Leiden unser lieber Kollege Karl Rächler im Alter von 56 Jahren.

Ortsgruppe Gladbach b. Reutwied.

Am 21. Dezember 1922 starb auf seiner Arbeitsstelle in Unterbreizbach unser treuer Kollege Bonifaz Müller aus Rehrbach an Herzschlag.

Verwaltungsstelle Galda.

Am 21. Dezember 1922 starb nach kurzem, schwerem Leiden unser treues Mitglied, der Maurer Johann Thiele, im Alter von 41 Jahren.

Ortsgruppe Reheim.

Ehre ihrem Andenken!